

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0195/2020/IV**

Datum:  
30.09.2020

Federführung:  
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) von  
Baden-Württemberg**

## Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 16. Oktober 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	14.10.2020	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Ausgelöst durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ erarbeiteten das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Herbst 2019 „Eckpunkte zum Insektenschutz“. Diese Eckpunkte flossen in einen Gesetzesentwurf ein und im Juli 2020 wurde das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes durch den Landtag beschlossen (Biodiversitätsstärkungsgesetz, BiodivStärkG). Im Rahmen dieses Gesetzes verpflichtet sich Baden-Württemberg, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern (§ 1 a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg). Die Änderungen im Naturschutzgesetz (NatSchG) von Baden-Württemberg umfassen schwerpunktmäßig die Punkte:*

- Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen und des Umfeldes öffentlicher Einrichtungen,
- Ausweitung des Kompensationsverzeichnisses,
- Minimierung der Lichtverschmutzung,
- Verbot von Schottergärten auf Privatgrundstücken,
- Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bis 2030,
- Erhaltung von Streuobstbeständen,
- Pestizidverbot und -einsatz auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen (inkl. private Gärten).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

Die Änderung des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg erweitert das Aufgabenfeld für die Stadt Heidelberg. Die Verwirklichung kann über neue Projekte beispielsweise zum Biotopverbund erfolgen.

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Änderung des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg hat Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg. Dies umfasst die Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grünflächen und das Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, die Weitergabe von Informationen für ein öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis, die Verwendung von Beleuchtungsanlagen, die Gestaltung von Privatgärten, die Realisierung des Biotopverbundes, die Erhaltung von Streuobstbeständen und Einschränkungen in der Verwendung von Pestiziden / Pflanzenschutzmitteln in naturschutzrechtlich geschützten Flächen.

## **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 14.10.2020**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Begründung:**

Durch das geänderte Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg ergeben sich Neuerungen für die Stadt Heidelberg. Die Änderungen zielen auf eine Verbesserung der Erhaltung von Artenvielfalt und Lebensräumen ab. Ein besonderer Fokus wird auf die Gruppe der Insekten gelegt, denen als Träger ökologischer Schlüsselfunktionen (wie zum Beispiel Bestäubung) und Nahrungsquelle weiterer Arten (zum Beispiel Vögel, Amphibien) eine zentrale Rolle in unseren Ökosystemen zukommt.

### **Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur (§ 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Der öffentlichen Hand wird eine besondere Verantwortung für den Artenschutz zugesprochen. Daher soll eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege auf öffentlichen parkartig und gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen erfolgen (Ausnahmen möglich bei überwiegendem öffentlichen Interesse, Denkmalschutz).

### **Ausweitung des Kompensationsverzeichnisses (§ 18 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird eine über das Internet einsehbare Plattform für Angaben zu Kompensationsmaßnahmen eingerichtet. Die Gemeinden übermitteln der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben und die untere Naturschutzbehörde überträgt diese Informationen in die neue Plattform.

### **Minimierung der Lichtverschmutzung (§ 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Die Verwendung von Beleuchtungsanlagen unterliegt nach dem geänderten Naturschutzgesetz Baden-Württemberg einer stärkeren Reglementierung, um Eingriffe in die Insektenfauna zu vermeiden.

- Werden Beleuchtungsanlagen im Außenbereich aufgestellt, müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen, die sich auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind nur noch in Ausnahmefällen zu genehmigen.
- Die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand dürfen im Zeitraum von 1. April bis zum 30. September ganztags und vom 1. Oktober bis zum 31. März zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht beleuchtet werden (Ausnahmen: Gründe der öffentlichen Sicherheit, Rechtsverordnung).
- Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten (Ausnahmen: Verkehrssicherheit, Gründe der öffentlichen Sicherheit, Rechtsverordnung), bestehende Beleuchtungsanlagen sind bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

In Heidelberg sind beispielsweise die Beleuchtung des Heidelberger Schlosses und der Alten Brücke diesbezüglich zu betrachten.

**Verbot von Schottergärten auf Privatgrundstücken (§ 21 a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nach dem geänderten Naturschutzgesetz grundsätzlich unzulässig. Es besteht derzeit noch keine Einigkeit zwischen dem Umwelt- und Wirtschaftsministerium, inwieweit Schottergärten, die nach 1995 angelegt wurden, umgestaltet bzw. zurückgebaut werden müssen. Hintergrund ist eine unterschiedliche Auslegung der Landesbauordnung, die 1995 in Kraft trat.

**Biotopverbund (§ 22 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Bis zum Jahr 2030 ist ein Netz aus räumlich und funktional verbundenen Biotopen zu schaffen, das mindestens 15 % der Offenlandfläche Baden-Württembergs umfasst (2023: mindestens 10 %; 2027: mindestens 13 %). Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden Biotopverbundpläne (Datengrundlage: Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplan) oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an. In Heidelberg werden im Rahmen eines Biotopvernetzungsprogramms seit 1991 Maßnahmen zur Biotopvernetzung durchgeführt. Im Jahr 2019 gehörten 68 Hektar Fläche zur vertraglichen Biotopvernetzung der Stadt Heidelberg, welche auf rd. 300 Flurstücken umgesetzt wird.

**Erhaltung von Streuobstbeständen (§ 33 a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> sind nach dem geänderten Naturschutzgesetz zu erhalten. Sie dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Wenn Streuobstbestände umgewandelt werden, ist dies vorrangig durch eine Neupflanzung auszugleichen. In Heidelberg gibt es größere Streuobstbestände auf städtischen Flächen beispielsweise am Kohlhof (etwa 20 Hektar), am Bierhelderhof / Speyerer Hof (etwa 14 Hektar), in Ziegelhausen an der Gemarkungsgrenze zu Neckargemünd (etwa 3 Hektar) und in Schlierbach auf der Boschwiese (etwa 0,3 Hektar). Darüber hinaus finden sich weitere städtische Streuobstflächen sowie zahlreiche private Streuobstbestände insbesondere am Steinberg, am Rohrbacher Hang, in den Hangbereichen bei Ziegelhausen sowie im Handschuhsheimer Feld.

**Pestizidverbot und -einsatz auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen (einschließlich private Gärten) (§ 34 und § 35 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):**

Auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg finden sich die Schutzgebietstypen Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, gesetzlich geschütztes Biotop und Naturdenkmal. Für diese naturschutzrechtlich geschützten Flächentypen trifft das geänderte Naturschutzgesetz die folgenden Aussagen zum Einsatz von Pestiziden bzw. Pflanzenschutzmitteln:

- In Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern ist die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) außerhalb intensiv genutzter land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. In Naturschutzgebieten gilt das Verbot ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche.
- In den Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenbau verwendet werden.
- Befristete Ausnahmen von den oben genannten Vorgaben sind in bestimmten Fällen möglich.

- In privaten Gärten ist die Verwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern verboten. Darüber hinaus ist in privaten Gärten die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in den Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Naturparken nicht erlaubt.
- Dürfen in privaten Gärten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, sind die Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz zu beachten.

Das geänderte Naturschutzgesetz enthält auch Aussagen zu Verboten von Pestiziden / Pflanzenschutzmitteln in Biosphärengebieten. Diese Aussagen werden hier nicht aufgeführt, da sie derzeit für die Stadt Heidelberg nicht relevant sind.

Bereits seit 2011 verzichtet die Stadt Heidelberg bei der Pflege ihrer Flächen auf den Einsatz von Herbiziden (Beschluss des Gemeinderats am 10.02.2011, Drucksache 0169/2010/IV).

## Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind nicht betroffen. Eine Beteiligung des Beirats ist deshalb nicht erforderlich.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	<b>Ziel/e:</b> Umweltsituation verbessern <b>Begründung:</b> Unter anderem durch den besseren Schutz von Insekten und Lebensräumen (z.B. durch eine Reduzierung / ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, eine insektenfreundliche Gestaltung / Pflege von öffentlichen Grünflächen) dient die Änderung des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg der Verbesserung der Umweltsituation. <b>Ziel/e:</b>
UM 2	+	<b>Ziel/e:</b> Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima <b>Begründung:</b> Die Natur wird durch die Änderung Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg dauerhaft geschützt, z.B. durch eine Reduzierung von künstlicher Beleuchtung, ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und eine Ausweitung des Biotopverbunds. Die Gesetzesänderung kann darüber hinaus auch Vorteile für Wasser, Boden und Landschaft bewirken. <b>Ziel/e:</b>
UM 3	+	<b>Ziel/e:</b> Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern <b>Begründung:</b> Durch das geänderte Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg soll dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegengewirkt sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräumen befördert werden (§ 1a NatSchG BW).

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes